

TE Bvwg Beschluss 2015/3/12 I402 2100655-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.2015

Entscheidungsdatum

12.03.2015

Norm

AIVG §24

AIVG §25

AVG 1950 §38

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §13

VwGVG §17

1. AIVG Art. 2 § 24 heute
2. AIVG Art. 2 § 24 gültig ab 01.05.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2017
3. AIVG Art. 2 § 24 gültig von 01.07.2008 bis 30.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2008
4. AIVG Art. 2 § 24 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
5. AIVG Art. 2 § 24 gültig von 22.12.1977 bis 31.12.2003
1. AIVG Art. 2 § 25 heute
2. AIVG Art. 2 § 25 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.05.2017 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2017
4. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.01.2016 bis 30.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2015
5. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
6. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.08.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2004
7. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2000
8. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
9. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.10.1998 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/1998
10. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.07.1997 bis 30.09.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/1997
11. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.05.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
12. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
13. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
14. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.07.1994 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
15. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 817/1993
16. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.08.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993
17. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.07.1992 bis 31.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 416/1992

1. AVG 1950 § 38 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 13 heute
2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. VwGVG § 17 heute
2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

Spruch

I402 2100655-1/4Z

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Philipp CEDE, LL.M., als Einzelrichter (Vorsitzender des gemäß § 56 Abs. 2 AVG 1977 zuständigen Senats) in der Beschwerdesache der XXXX, geb. XXXX, vertreten durch Mag. Hubert RAUCH, Steuerberater, gegen den Bescheid der Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Innsbruck vom 03.11.2014 (ohne GZ), betreffend Widerruf und Rückforderung des Arbeitslosengeldbezugs für den Zeitraum 02.01.2012 bis 09.03.2012 in Höhe von € 1.860,48, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Philipp CEDE, LL.M., als Einzelrichter (Vorsitzender des gemäß Paragraph 56, Absatz 2, AVG 1977 zuständigen Senats) in der Beschwerdesache der römisch 40, geb. römisch 40, vertreten durch Mag. Hubert RAUCH, Steuerberater, gegen den Bescheid der Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Innsbruck vom 03.11.2014 (ohne GZ), betreffend Widerruf und Rückforderung des Arbeitslosengeldbezugs für den Zeitraum 02.01.2012 bis 09.03.2012 in Höhe von € 1.860,48, beschlossen:

A)

I. Der mit der Beschwerde verbundene, als Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gedeutete Antrag, "die gegenständlich geforderte Rückzahlung des Betrages in Höhe von Euro 1.860,48 bis zur Erledigung der gegenständlichen Eingabe auszusetzen" wird als unzulässig zurückgewiesen. römisch eins. Der mit der Beschwerde verbundene, als Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gedeutete Antrag, "die gegenständlich geforderte Rückzahlung des Betrages in Höhe von Euro 1.860,48 bis zur Erledigung der gegenständlichen Eingabe auszusetzen" wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gemäß § 38 AVG iVm. § 17 VwGVG wird das Beschwerdeverfahren bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung über den bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Tirol, gestellten Antrag der Beschwerdeführerin betreffend die Feststellung der Versicherungspflicht für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012 ausgesetzt. römisch zwei. Gemäß Paragraph 38, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG wird das Beschwerdeverfahren bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung über den bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Tirol, gestellten Antrag der Beschwerdeführerin betreffend die Feststellung der Versicherungspflicht für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012 ausgesetzt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang:

Die Regionalgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Innsbruck (belangte Behörde) sprach die Beschwerde der Beschwerdeführerin für den Zeitraum 02.01.2012 bis 09.03.2012 ab und sprach die Beschwerde ab. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen. Die Beschwerdeführerin hat die Beschwerde im relevanten Zeitraum laut Informationen des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger "in die Pflichtversicherung eingebunden" war.

In ihrer dagegen gerichteten Beschwerde bringt die Beschwerdeführerin vor, sie sei im fraglichen Zeitraum tatsächlich arbeitslos gewesen und nicht in der Pensionsversicherung pflichtversichert gewesen. Die belangte Behörde habe sich auf eine unrichtige Datenlage beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gestützt. Die Beschwerdeführerin habe bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Tirol, den Antrag gestellt, dass festgestellt werden möge, dass sie "im ganzen Jahr 2012 (also auch im Zeitraum 02.01.2012 bis 09.03.2012)" nicht der Pflichtversicherung nach dem GSVG unterliege. In der Beschwerde beantragt die Beschwerdeführerin auch, "die gegenständlich geforderte Rückzahlung des Betrages in Höhe von Euro 1.860,48 bis zur Erledigung der gegenständlichen Eingabe auszusetzen".

Die belangte Behörde nahm von einer Beschwerdeentscheidung Abstand und legte die Beschwerde und den Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht vor.

Der ausgewiesene Vertreter der Beschwerdeführerin teilte dem Bundesverwaltungsgericht mit, dass gegen eine Aussetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Tirol, gestellten Antrag kein Einwand besteht.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen und Beweiswürdigung:

Der in Punkt I. referierte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt. Über den bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Tirol, gestellten Antrag der Beschwerdeführerin wurde noch nicht entschieden. Dieser Sachverhalt ist aktenkundig und unstrittig. Der in Punkt römisch eins. referierte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt. Über den bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Tirol, gestellten Antrag der Beschwerdeführerin wurde noch nicht entschieden. Dieser Sachverhalt ist aktenkundig und unstrittig.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1.1. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 33/2013 idF BGBl. I 122/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. 2.1.1. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

2.1.2. Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienststreitsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. 2.1.2. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf

das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

2.1.3. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. 2.1.3. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A)

2.2. Zur Zuständigkeit des Senatsvorsitzenden

2.2.1. Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine solche Senatszuständigkeit sieht § 56 Abs. 2 AIVG für Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice grundsätzlich vor. Gemäß § 9 Abs. 1 BVwGG leitet und führt der Vorsitzende eines Senats das Verfahren bis zur Verhandlung. Die dabei erforderlichen Beschlüsse bedürfen keines Senatsbeschlusses. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 2008 BlgNR 24. GP, S. 4) bedeutet dies, dass der Senatsvorsitzende "insbesondere die Entscheidung über den Antrag auf aufschiebende Wirkung, gegebenenfalls über den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung und über die Gewährung eines Verfahrenshilfeverteidigers" ohne Senatsbeschluss erlassen darf. Die Entscheidung über den Antrag der Beschwerdeführerin auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unterliegt somit der Einzelrichterzuständigkeit. Das Gleiche gilt für den - lediglich den Ablauf des Verfahrens bis zur Verhandlung und Entscheidung in der Sache gestaltenden - Beschluss über die Aussetzung des Beschwerdeverfahrens. 2.2.1. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine solche Senatszuständigkeit sieht Paragraph 56, Absatz 2, AIVG für Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice grundsätzlich vor. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, BVwGG leitet und führt der Vorsitzende eines Senats das Verfahren bis zur Verhandlung. Die dabei erforderlichen Beschlüsse bedürfen keines Senatsbeschlusses. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage Regierungsvorlage 2008 BlgNR 24. GP, S. 4) bedeutet dies, dass der Senatsvorsitzende "insbesondere die Entscheidung über den Antrag auf aufschiebende Wirkung, gegebenenfalls über den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung und über die Gewährung eines Verfahrenshilfeverteidigers" ohne Senatsbeschluss erlassen darf. Die Entscheidung über den Antrag der Beschwerdeführerin auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unterliegt somit der Einzelrichterzuständigkeit. Das Gleiche gilt für den - lediglich den Ablauf des Verfahrens bis zur Verhandlung und Entscheidung in der Sache gestaltenden - Beschluss über die Aussetzung des Beschwerdeverfahrens.

2.3. Zur Zurückweisung des Antrags auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung

2.3.1. § 56 Abs. 3 AIVG, BGBl. 609/1977, idFBGBl. I 71/2013, hatte bis zu seiner Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof folgenden Wortlaut: 2.3.1. Paragraph 56, Absatz 3, AIVG, Bundesgesetzblatt 609 aus 1977,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 71 aus 2013,, hatte bis zu seiner Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof folgenden Wortlaut:

"(3) Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle und Vorlageanträge haben keine aufschiebende Wirkung. Im Rahmen einer Beschwerdeentscheidung kann die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden, wenn

1. der Antrag auf aufschiebende Wirkung der Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist gestellt wird,
2. die Beschwerde nicht von vornherein aussichtslos erscheint und
3. keine begründeten Zweifel an der Einbringlichkeit allfälliger Rückforderungen bestehen."

Mit Erkenntnis vom 02.12.2014, G 74/2014-10, G 78/2014-10, hob der Verfassungsgerichtshof § 56 Abs. 3 AIVG als

verfassungswidrig auf und sprach gestützt auf Art. 140 Abs. 7 B-VG aus, dass die aufgehobene Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist. Diese Aufhebung wurde am 23.01.2015 durch BGBl. I 28/2015 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Mit Erkenntnis vom 02.12.2014, G 74/2014-10, G 78/2014-10, hob der Verfassungsgerichtshof Paragraph 56, Absatz 3, AIVG als verfassungswidrig auf und sprach gestützt auf Artikel 140, Absatz 7, B-VG aus, dass die aufgehobene Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist. Diese Aufhebung wurde am 23.01.2015 durch Bundesgesetzblatt Teil eins, 28 aus 2015, im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

2.3.2. Durch die Aufhebung des § 56 Abs. 3 AIVG wurde die für den Bereich des AIVG bestehende Sonderregelung über die aufschiebende Wirkung im Beschwerdeverfahren beseitigt. Als in Folge dieser Aufhebung verbliebene - bereinigte - Rechtslage gelten nunmehr die Bestimmungen des VwGVG, ohne dass das AIVG für die Frage der aufschiebenden Wirkung noch Besonderes vorsehen würde. Aufgrund des im gesetzesaufhebenden Erkenntnis verfügten Ausspruches, dass die aufgehobene Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist, kommt im vorliegenden Verfahren diese (bereinigte) Rechtslage zum Tragen. 2.3.2. Durch die Aufhebung des Paragraph 56, Absatz 3, AIVG wurde die für den Bereich des AIVG bestehende Sonderregelung über die aufschiebende Wirkung im Beschwerdeverfahren beseitigt. Als in Folge dieser Aufhebung verbliebene - bereinigte - Rechtslage gelten nunmehr die Bestimmungen des VwGVG, ohne dass das AIVG für die Frage der aufschiebenden Wirkung noch Besonderes vorsehen würde. Aufgrund des im gesetzesaufhebenden Erkenntnis verfügten Ausspruches, dass die aufgehobene Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist, kommt im vorliegenden Verfahren diese (bereinigte) Rechtslage zum Tragen.

2.3.3. Das für die Behandlung des in der Beschwerde gestellten Aussetzungsantrags maßgebliche VwGVG sieht vor, dass eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung hat (§ 13 Abs. 1 VwGVG), solange diese Wirkung nicht mit Bescheid (§ 13 Abs. 2 VwGVG) oder mit Beschluss (§ 22 Abs. 2 VwGVG) aberkannt bzw. ausgeschlossen worden ist. 2.3.3. Das für die Behandlung des in der Beschwerde gestellten Aussetzungsantrags maßgebliche VwGVG sieht vor, dass eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG aufschiebende Wirkung hat (Paragraph 13, Absatz eins, VwGVG), solange diese Wirkung nicht mit Bescheid (Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG) oder mit Beschluss (Paragraph 22, Absatz 2, VwGVG) aberkannt bzw. ausgeschlossen worden ist.

2.3.4. Eine solche Aberkennung oder ein solcher Ausschluss haben im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht stattgefunden. Der Beschwerde kommt somit kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung zu. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Beschwerde noch zu einem Zeitpunkt vor Aufhebung der einschlägigen Bestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof eingebracht wurde, weil die Aufhebung seit ihrer Kundmachung auch für anhängige Verfahren wie das vorliegende generell wirksam ist.

2.3.5. Eine Antragsmöglichkeit der Beschwerdeführerin auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (oder in ihren Worten "auf Aussetzung") kommt nach dem VwGVG in diesem Zusammenhang nicht in Betracht, wenn zuvor eine bescheidmäßige oder beschlussmäßige Aberkennung der aufschiebenden Wirkung stattgefunden hat (§ 13 Abs. 4 und § 22 Abs. 3 VwGVG). Für den hier gegebenen Fall des Fehlens eines aberkennenden oder ausschließenden Bescheides oder Beschlusses sieht das VwGVG kein Recht auf einen Antrag zur Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung vor. Die Annahme eines solchen Antragsrechts wäre für diese Situation auch nicht geboten, besitzt doch die Beschwerde in diesem Fall schon kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung. 2.3.5. Eine Antragsmöglichkeit der Beschwerdeführerin auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (oder in ihren Worten "auf Aussetzung") kommt nach dem VwGVG in diesem Zusammenhang nicht in Betracht, wenn zuvor eine bescheidmäßige oder beschlussmäßige Aberkennung der aufschiebenden Wirkung stattgefunden hat (Paragraph 13, Absatz 4 und Paragraph 22, Absatz 3, VwGVG). Für den hier gegebenen Fall des Fehlens eines aberkennenden oder ausschließenden Bescheides oder Beschlusses sieht das VwGVG kein Recht auf einen Antrag zur Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung vor. Die Annahme eines solchen Antragsrechts wäre für diese Situation auch nicht geboten, besitzt doch die Beschwerde in diesem Fall schon kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung.

2.3.6. In Ermangelung eines Antragsrechts auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung - der Beschwerde kommt ohnehin kraft Gesetzes diese Wirkung zu - ist der diesbezügliche Antrag der Beschwerdeführerin auf dem Boden der (nach Aufhebung des § 56 Abs. 3 AIVG) bereinigten Rechtslage als unzulässig zurückzuweisen. 2.3.6. In Ermangelung eines Antragsrechts auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung - der Beschwerde kommt ohnehin kraft Gesetzes diese Wirkung zu - ist der diesbezügliche Antrag der Beschwerdeführerin auf dem Boden der (nach Aufhebung des Paragraph 56, Absatz 3, AIVG) bereinigten Rechtslage als unzulässig zurückzuweisen.

2.4. Zur Aussetzung des Beschwerdeverfahrens

2.4.1. § 34 Abs. 2 Z 1 VwGVG nimmt auf die Möglichkeit der Aussetzung des Beschwerdeverfahrens durch das Verwaltungsgericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage Bezug. Eine solche Aussetzung während eines parallel anhängigen Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens über eine präjudizielle Vorfrage ist auf § 38 AVG in Verbindung mit § 17 VwGVG zu stützen (vgl. Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte [2015] § 34 Rz 14 ff). Nach Eder/Martschin/Schmid (Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte [2014] K 5.) bedarf eine solche Aussetzung keines Beschlusses. Als unzulässig wird ein entsprechender Beschluss jedoch nicht angesehen (zur insofern auch auf die Frage der [Zulässigkeit der] Erlassung eines Beschlusses übertragbaren Rechtsprechung vgl. zB VwSlg. 15.618 A/2001 zu einem entsprechenden verfahrensrechtlichen Bescheid nach § 38 AVG).

2.4.1. Paragraph 34, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG nimmt auf die Möglichkeit der Aussetzung des Beschwerdeverfahrens durch das Verwaltungsgericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage Bezug. Eine solche Aussetzung während eines parallel anhängigen Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens über eine präjudizielle Vorfrage ist auf Paragraph 38, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG zu stützen vergleiche Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte [2015] Paragraph 34, Rz 14 ff). Nach Eder/Martschin/Schmid (Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte [2014] K 5.) bedarf eine solche Aussetzung keines Beschlusses. Als unzulässig wird ein entsprechender Beschluss jedoch nicht angesehen (zur insofern auch auf die Frage der [Zulässigkeit der] Erlassung eines Beschlusses übertragbaren Rechtsprechung vergleiche zB VwSlg. 15.618 A/2001 zu einem entsprechenden verfahrensrechtlichen Bescheid nach Paragraph 38, AVG).

2.4.2. Gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 und 2 AIVG 1977 ist arbeitslos unter anderem, wer (1.) eine (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) beendet hat, und (2.) nicht mehr der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt (...). Im Beschwerdeverfahren ist die Frage der Arbeitslosigkeit der Beschwerdeführerin strittig und wurde von der belangten Behörde verneint, weil ihr Informationen darüber vorlagen, dass die Beschwerdeführerin im strittigen Zeitraum in der Pensionsversicherung pflichtversichert gewesen sei. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 12 Abs. 1 AIVG idF BGBl. I Nr. 104/2007 Arbeitslosigkeit ausschließt, selbst wenn nur eine im Sinn des § 12 Abs. 6 AIVG "geringfügige Erwerbstätigkeit" ausgeübt wurde (vgl. VwGH 07.09.2011, 2009/08/0195). Nach dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 AIVG sind die in Z 1 bis 3 dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen. Es ist daher nicht nur erforderlich, dass die Erwerbstätigkeit beendet ist, sondern dass darüber hinaus (abgesehen von hier nicht relevanten Ausnahmen) auch keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung mehr besteht, sowie dass schließlich keine "neue oder weitere" Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (VwGH 02.05.2012, 2009/08/0155; 24.07.2013, 2011/08/0221). Das über Antrag der Beschwerdeführerin bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Tirol, eingeleitete Verfahren über die Feststellung der Versicherungspflicht ist daher ein Verfahren über eine im vorliegenden Verfahren "auftauchende Vorfrage", über die die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Tirol, als in der Hauptsache zuständige Behörde zu entscheiden hat. Wenn eine solche im Ermittlungsverfahren "auftauchende Vorfrage" - wie im vorliegenden Fall - "schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen

2.4.2. Gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins und 2 AIVG 1977 ist arbeitslos unter anderem, wer (1.) eine (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) beendet hat, und (2.) nicht mehr der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt (...). Im Beschwerdeverfahren ist die Frage der Arbeitslosigkeit der Beschwerdeführerin strittig und wurde von der belangten Behörde verneint, weil ihr Informationen darüber vorlagen, dass die Beschwerdeführerin im strittigen Zeitraum in der Pensionsversicherung pflichtversichert gewesen sei. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach Paragraph 12, Absatz eins, AIVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2007, Arbeitslosigkeit ausschließt, selbst wenn nur eine im Sinn des Paragraph 12, Absatz 6, AIVG "geringfügige Erwerbstätigkeit" ausgeübt wurde vergleiche VwGH 07.09.2011, 2009/08/0195). Nach dem Wortlaut des Paragraph 12, Absatz eins, AIVG sind die in Ziffer eins bis 3 dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen. Es ist daher nicht nur erforderlich, dass die Erwerbstätigkeit beendet ist, sondern dass darüber hinaus (abgesehen von hier nicht relevanten Ausnahmen) auch keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung mehr besteht, sowie dass schließlich keine "neue oder weitere" Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (VwGH 02.05.2012, 2009/08/0155; 24.07.2013, 2011/08/0221). Das über Antrag der Beschwerdeführerin bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Tirol, eingeleitete Verfahren über die Feststellung der Versicherungspflicht ist

daher ein Verfahren über eine im vorliegenden Verfahren "auftauchende Vorfrage", über die die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Tirol, als in der Hauptsache zuständige Behörde zu entscheiden hat. Wenn eine solche im Ermittlungsverfahren "auftauchende Vorfrage" - wie im vorliegenden Fall - "schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen

Verwaltungsbehörde ... bildet", ermächtigt § 38 AVG zur Aussetzung Verwaltungsbehörde ... bildet", ermächtigt Paragraph 38, AVG zur Aussetzung

des Ermittlungsverfahrens. Diese Bestimmung kommt aufgrund von § 17 VwGVG auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zur Anwendung. Diese Bestimmung kommt aufgrund von Paragraph 17, VwGVG auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zur Anwendung.

2.4.3. Der Vertreter der Beschwerdeführerin hat dem Bundesverwaltungsgericht telefonisch bekannt gegeben, dass gegen eine Aussetzung des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Versicherungspflicht keine Einwände bestehen. Das Bundesverwaltungsgericht macht daher im Sinne der Verfahrensökonomie (§ 39 Abs. 2 AVG iVm. § 17 VwGVG) von seinem Ermessen zur Aussetzung des Verfahrens Gebrauch (vgl. auch VwGH 19.12.2012, 2012/08/0212). 2.4.3. Der Vertreter der Beschwerdeführerin hat dem Bundesverwaltungsgericht telefonisch bekannt gegeben, dass gegen eine Aussetzung des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Versicherungspflicht keine Einwände bestehen. Das Bundesverwaltungsgericht macht daher im Sinne der Verfahrensökonomie (Paragraph 39, Absatz 2, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG) von seinem Ermessen zur Aussetzung des Verfahrens Gebrauch vergleiche auch VwGH 19.12.2012, 2012/08/0212).

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen (zur Aussetzung wegen eines anhängigen Verfahrens über eine Vorfrage zB VwGH 19.12.2012, 2012/08/0212). Dass der Beschwerde seit der verfassungsgerichtlichen Aufhebung des § 56 Abs. 3 AIVG ex lege aufschiebende Wirkung zukommt, ist ebenso eindeutig wie der Umstand, dass ein dennoch gestellter Antrag auf aufschiebende Wirkung unzulässig ist. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen (zur Aussetzung wegen eines anhängigen Verfahrens über eine Vorfrage zB VwGH 19.12.2012, 2012/08/0212). Dass der Beschwerde seit der verfassungsgerichtlichen Aufhebung des Paragraph 56, Absatz 3, AIVG ex lege aufschiebende Wirkung zukommt, ist ebenso eindeutig wie der Umstand, dass ein dennoch gestellter Antrag auf aufschiebende Wirkung unzulässig ist. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

aufschiebende Wirkung, Aussetzung, Versicherungspflicht,
Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:I402.2100655.1.00

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at